



TURNVEREIN
PFEFFENHAUSEN



Geschäftsordnung

Turnverein Pfeffenhausen e. V.

Stand: 03. Mai 2015 / 20. März 2016

§ 1 Präambel

1. Die Geschäftsordnung beschreibt Verfahren und Vorgehensweisen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit im Verein.
2. Paragraphen der Satzung können durch die Geschäftsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.
3. Weitere Anwendung finden in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) Aufwands- und Vergütungsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Datenschutzerklärung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Nutzungsordnung Sporttreff
 - g) Versammlungsordnung
4. Die Anlage Organigramm und Aufgabenbeschreibung in der jeweils gültigen Form beinhaltet weitere Informationen.

§ 2 Schreiben, Visitenkarten

1. Für Schreiben, die keine Rechtsgeschäfte begründen, dürfen weitergehende Erkennungszeichen entsprechend der Funktion, wie in der Anlage dargestellt, im Briefkopf verwendet werden.
2. Funktionsträger haben das Recht nach Rücksprache mit dem Präsidenten, im Rahmen ihrer Amtszeit und bezogen auf ihre Funktion, Visitenkarten, wie in der Anlage dargestellt, zu nutzen.

§ 3 Verträge

Verträge erhalten durch die Unterschrift von einem Mitglied des Präsidiums die Rechtsverbindlichkeit für den Verein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Abteilungs- und Mannschaftskassen

Alle finanziellen Angelegenheiten werden über die Kasse des Gesamtvereins abgerechnet. Weitere Kassen sind nicht zulässig.

2. Spenden und Sponsoring

Der nicht ordnungsgemäße steuerrechtliche Umgang mit den Spenden und dem Sponsoring kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Bei allen anstehenden Ereignissen ist das Präsidium beratend in die Gespräche einzubinden.

§ 5 Datenschutz

Alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Verbindung kommen, müssen gegenüber dem TVP eine Datenschutzerklärung unterzeichnen.

§ 6 Geräte, Unterlagen, Video- und Musikträger sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum

Alle zur Ausübung einer Funktion überlassenen Geräte, Unterlagen, Video- und Musikträger sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum sind nach Beendigung des Engagements, ohne Aufforderung der Geschäftsstelle des TVP, zurückzugeben.

§ 7 Geschenke und Anerkennungen

Geschenke und Anerkennungen sind in der Ehrenordnung des TVP geregelt.

§ 8 Präsidium

1. Die drei geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder teilen sich die grundsätzlichen Zuständigkeiten wie folgt auf:
 - a) Präsident Verwaltung und Öffentlichkeit
 - b) Vizepräsident Sportbetrieb
 - c) Vizepräsident Finanzen/Verwaltung
2. Diese Aufteilung stellt keine Haftungseinschränkung gemäß § 26 BGB dar.
3. Die Geschäftsführenden und die weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die Geschäftsstelle teilen sich die Aufgaben nach der Vereinssatzung und entsprechend der Anlage Aufgabenbeschreibung in der jeweils gültigen Form.
4. Für die Aufgabenerfüllung von komplexen Themen ist das Präsidium zur Kompetenzerweiterung des Teams berechtigt und kann Personen in besonderer Funktion mit der Bearbeitung betrauen.
5. Diese Personen unterstützen das Präsidium in außerordentlicher Weise. Zur Teilnahme auf Präsidiumssitzungen und Vereinsausschusssitzungen wird durch den verantwortlichen Leiter geladen. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber beratend tätig und haben somit das Rederecht.
6. In jeder Präsidiumssitzung sind folgende Punkte anzusprechen: Finanzstatus, Veränderungen in der Mitgliedschaft und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, Sportbetrieb und Folgerungen für die Zukunft, Gebäude und Liegenschaft. Es sollen kurze, schriftliche Vorlagen von den Funktionsträgern den Einladungen beigelegt werden.
7. Die Sitzungen sollen einmal pro Quartal stattfinden.
8. Bevor das Präsidium eine Vereinsordnung auf Vorschlag der Verantwortlichen ändert, nimmt er Kontakt mit dem Vereinsausschuss auf, um zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.
9. Das Präsidium setzt zur Lösung von Problemen zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse nur dann ein, wenn es in der Sache gerechtfertigt ist und um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. In aller Regel soll in der Vorbereitungs- und Entscheidungsphase mit schriftlichen Vorlagen gearbeitet werden, um die Arbeit effektiv zu gestalten.

§ 9 Vereinsabteilungen

1. Vereinsabteilungen unterhalten keine eigene Kasse.
2. Der Vizepräsident Sport führt die Wahl der Abteilungsleiter in den jeweiligen Abteilungen durch.
3. Abteilungsleiter sind dem Vizepräsidenten Sport unterstellt und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vereinsausschusses. Ihre Aufgaben sind in der Anlage Aufgabenbeschreibung gelistet.
5. Vereinsabteilungen können durch den Ausschuss gegründet und aufgelöst werden.
6. Bei Bedarf können abteilungsinterne Versammlungen durchgeführt werden.

§ 10 Übungsleitung

1. ÜbungsleiterInnen erhalten eine Aufwandsentschädigung und sind beitragspflichtige Mitglieder im Verein.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie die Tätigkeit, der zeitliche Aufwand und die Pflichten werden einzelvertraglich geregelt und sind von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.
3. Ansprechpartner für die Übungsleitung ist der (die) AbteilungsleiterIn. Disziplinarischer Vorgesetzter ist in der Anlage zur Geschäftsordnung - Aufgabenbeschreibung - in der jeweils gültigen Form geregelt.
4. Neben den vertraglich geregelten Pflichten hat der (die) ÜbungsleiterIn alle bestehenden Regelungen und Weisungen der Abteilungsleitung und des Präsidiums gegenüber den Vereinsmitgliedern kenntlich zu machen und ihre Einhaltung durchzusetzen.
5. Der (die) ÜbungsleiterIn ist für seine (ihre)Tätigkeit voll verantwortlich. Er (sie) ist insbesondere verpflichtet,
 - a) Sportanlagen, Unterrichtsräume und eingesetzte Trainingsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Defekte oder ungeeignete Geräte oder Anlagen dürfen nicht verwendet werden.

- b) festgestellte oder verursachte Schäden an den Geräten bzw. an den Sportanlagen oder sonstigen Unterrichtsräumen und –mitteln sind umgehend dem Präsidium oder im Fall der Verhinderung einem Vertreter zu melden.
- c) rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden die Umkleieräume zu öffnen, für Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen, sowie die Übungsräume und Sportanlagen nach Trainingsende ordnungsgemäß zu verschließen bzw. an den Verantwortlichen der nachfolgenden Gruppe zu übergeben.
- d) Aufsichtspflichten hinsichtlich von ihm zu betreuenden Kindern und Jugendlichen einzuhalten.
- e) vereinbarte Übungszeiten einzuhalten und die Trainings unabhängig von der Beteiligung durchzuführen.
- f) bei persönlicher Verhinderung – gleich, aus welchem Grund – unverzüglich eine geeignete Vertretung zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungsstunden von dieser geleitet werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist das Präsidium hierüber ausdrücklich zu informieren.
- g) sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen an den Übungsstunden teilnehmen.
- h) darauf zu achten, dass kein Teilnehmer durch die Teilnahme sportlich überfordert wird.
- i) die vom Präsidium verlangten Teilnehmer- und sonstigen Listen zu führen und den Vorgaben entsprechend abzugeben.
- j) dem Vorstand jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres den Stundennachweis von abgehaltenen Übungsstunden zu übergeben.
- k) an Fortbildungslehrgängen im erforderlichen Umfang teilzunehmen.
- l) das Präsidium unaufgefordert und unverzüglich über das Erlöschen der Übungsleiterlizenz zu informieren.
- m) bei seinen Tätigkeiten die Satzung des Vereins, die Vereinsgrundsätze und die Richtlinien und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- n) sofern Sportanlagen nicht dem Verein gehören, die mit dem Eigentümer der Sportanlagen getroffenen Vereinbarungen zu beachten.
- o) alle Übungsstunden, die er (sie) übernommen hat, entsprechend den jeweils aktuellen Grundsätzen der Trainingslehre didaktisch einwandfrei durchzuführen.

§ 11 Unfälle

1. Sportunfälle sind frühestmöglich, mit Hilfe der Sportschadensmeldung im Laufordner, über die Übungsleitung dem Präsidium mitzuteilen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
3. Wer an Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnimmt, ist durch die Sportversicherung des BLSV nicht versichert. Der Versicherungsschutz ist im Einzelfall sicherzustellen.
4. Nichtmitglieder, die an Spielen oder Wettkämpfen teilnehmen sind durch den BLSV nicht versichert.
5. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.
6. Damit die Rechtsschutzversicherung bei Vereinsfahrten greift, ist im Schadensfall die Polizei hinzuzuziehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Geschäftsordnungen und Beschlüsse.

2. Änderungen

Änderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Pfeffenhausen, den

Präsident

Vizepräsident Finanzen/Verwaltung

Vizepräsident Sport

Schriftführer

Anlage

Organigramm
Aufgabenbeschreibung

Briefkopfformular
Visitenkarten